



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 24

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 11.06.2021

Inhalt:

Wahlordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 26.05.2021



**Wahlordnung der Westfalischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 26.05.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 S. 2, 3 des Gesetzes ber die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Verordnung zur Durchfhrung online gesttzter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1056) hat die Westfalische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (im Folgenden: Westfalische Hochschule) die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Aktives und passives Wahlrecht	2
§ 3 Ausbung des Wahlrechts	2
§ 4 Sitzverteilung	2
§ 5 Durchfhrung der Wahlen	2
§ 6 Wahlausschuss	3
§ 7 Wahlleitung	3
§ 8 Untersttzung der Wahlleitung	4
§ 9 Aufstellung des Wahlerverzeichnisses	4
§ 10 Sonderregelungen	4
§ 11 Wahlausschreiben	5
§ 12 Wahlvorschlage	5
§ 13 Inhalt der Wahlvorschlage	6
§ 14 Nachfrist fr das Einreichen von Wahlvorschlagen	6
§ 15 Wahlsystem	6
§ 16 Wahlbekanntmachung	7
§ 17 Stimmabgabe	7
§ 18 Wahlhandlung	7
§ 19 a Spezifikationen der Stimmabgabe bei Online-Wahlen	8
§ 19 b Beginn und Ende der Online-Wahl	8
§ 19 c Strungen der Online-Wahl	8
§ 19 d Technische Anforderungen	9
§ 20 Briefwahl	9
§ 21 Versicherung an Eides Statt bei Online-Wahl und Briefwahl	9
§ 22 a Abbruch der Online-Wahl	10
§ 22 b Stimmabgabe bei Umstellung auf Prsenzwahl	10
§ 22 c Wahlhandlung bei Umstellung auf Prsenzwahl	10
§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses	11
§ 24 Ermittlung der Gewahlten bei personalisierter Verhaltniswahl	11
§ 25 Ermittlung der Gewahlten bei Mehrheitswahl	12
§ 26 Benachrichtigung der Gewahlten	12
§ 27 Wahlniederschrift	12
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	12
§ 29 Wahlprfung	12
§ 30 Erlschen der Mitgliedschaft in Gremien, Eintritt von Ersatzmitgliedern	13
§ 31 Veranderungen in der Gruppenzugehrigkeit	13
§ 32 Fristen	13
§ 33 Wahl der Dekanin bzw. des Dekans	14
§ 34 Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans	14
§ 35 Wahl eines Dekanats	15
§ 36 Wahlprfung	15
§ 37 Wahlverfahren	15
§ 38 Wahl einer zentralen Gleichstellungsbeauftragten	15
§ 39 Wahl der Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten	15
§ 40 Wahlprfung	16
§ 41 In-Kraft-Treten, Auer-Kraft Treten	16

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder

- des Senats,
- der Fachbereichsräte,
- der Gleichstellungskommission und für die Wahlen
- der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekanin bzw. des Prodekan,
- des Dekanats,
- der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Die Mitglieder der Westfälischen Hochschule nach § 9 Absatz 1 des Hochschulgesetzes¹ haben bis auf die externen Hochschulratsmitglieder das aktive und passive Wahlrecht zum Senat.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat beschränkt sich auf die Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs.
- (3) Als hauptberuflich im Sinne dieser Wahlordnung gilt eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes.
- (4) Bei Mitgliedern, die mehr als sechs Monate beurlaubt sind oder sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, ruht das Wahlrecht.

§ 3 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird nach Mitgliedergruppen getrennt ausgeübt.
- (2) Je eine Mitgliedergruppe für die Vertretung im Senat und in den Fachbereichsräten bilden
 1. die Professorinnen und Professoren, die an der Hochschule hauptamtlich oder hauptberuflich lehren,
 2. die hauptberuflichen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. die eingeschriebenen Studierenden (ausgenommen Zweit- und Gasthörer/innen nach § 9 Absatz 4 Hochschulgesetz).
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für die Einwendung gegen das Wählerverzeichnis.
- (4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber der Wahlleitung (§ 7) zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, geben diese Erklärung bei der Einschreibung ab. Gibt ein wahlberechtigtes Mitglied seine Erklärung nicht bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ab, so wird es vom Wahlausschuss einer Gruppe oder einem Fachbereich zugewiesen.

§ 4 Sitzverteilung

- (1) Die Zahl der Senatsmitglieder und der Fachbereichsratsmitglieder und die Sitzverteilung auf die Mitgliedergruppen sind durch die Grundordnung bestimmt.
- (2) Werden für die Gruppen nach § 3 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 insgesamt weniger Kandidatinnen/Kandidaten benannt, als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die freibleibenden Sitze unbesetzt.
- (3) Für die Gruppe der Professorinnen und Professoren wird die Wahl im Fall des Absatzes 2 gemäß den Bestimmungen in § 14 Absatz 3 ausgesetzt.
- (4) Bleiben - auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder - Sitze unbesetzt, werden diese bei der Feststellung der erforderlichen Mehrheiten und der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

§ 5 Durchführung der Wahlen

- (1) Bei der Durchführung von Wahlen sind die geltenden Wahlrechtsgrundsätze zu wahren. Die Gruppenvertretungen in den Gremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.

¹ Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen i. d. F. des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 12.07.2019

- (2) Der Zeitpunkt der Wahl ist so zu bestimmen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht werden kann. Die Wahl wird wirksam zu dem in der Grundordnung genannten Zeitpunkt. Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten können gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.
- (3) Die Wahlleitung bestimmt, dass die Wahlen in elektronischer Form (Online-Wahlen), in Verbindung mit Briefwahlen, durchgeführt werden, es sei denn, dass der Anwendungsbereich von § 22a eröffnet ist.
- (4) Die Westfälische Hochschule ist berechtigt, zur Durchführung der Online-Wahlen und zur Feststellung des damit verbundenen ausreichenden technischen Sicherheitsstandards, externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Bedient sich die Hochschule bei der Durchführung einer Online-Wahl einer externen Dienstleistung, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben dieser Wahlordnung sowie der Onlinewahlverordnung NRW vertraglich zu verpflichten, es sei denn, durch die Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, welche Bestandteil des Vertrages zwischen dieser Dienstleistung und der Hochschule werden, ist bereits gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben dieser Wahlordnung sowie der Onlinewahlverordnung NRW einhält.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Senat bildet einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus
 1. einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, nämlich einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), das vom AStA bestimmt wird.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden - bis auf das studentische Mitglied - nach Mitgliedergruppen getrennt gewählt.
- (4) Der Wahlausschuss ist für alle in seiner Amtsperiode durchzuführenden Wahlen zuständig. Er überwacht ihre Durchführung und ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Widersprüchen gegen
 1. das Wählerverzeichnis,
 2. die Ablehnung von Wahlvorschlägen, (sofern die Wahlleitung (§7) den Widersprüchen nach Nr. 1 und 2 nicht abhelfen kann)
 3. und die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.
- (5) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (6) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen ein Protokoll an. Es enthält mindestens Angaben über:
 1. Ort und Tag der Sitzung, Namen der Anwesenden,
 2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
 3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Wahlausschusses beträgt vier Jahre; abweichend hiervon beträgt die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Abweichend von Satz 1 kann der Senat bei Ausscheiden eines nichtstudentischen Mitgliedes des Wahlausschusses jederzeit für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied für den Wahlausschuss nachwählen. Bei Nachbesetzung eines Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden wird dieser vom AStA gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bestimmt.

§ 7 Wahlleitung

- (1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler leitet die Wahl. Die Durchführung der Wahl obliegt der Hochschulverwaltung. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann widerruflich ein Hochschulmitglied mit der Wahlleitung beauftragen.
- (2) Die Wahlleitung bereitet die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vor. Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

- (3) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Aufstellung des Terminplans,
 2. Aufstellung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
 3. Erstellung des Wahlausschreibens,
 4. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 5. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
 6. Erstellung und Versand der Wahlunterlagen und Bereitstellung von Informationen bezüglich der Online Wahl,
 7. Vorbereitung und Pflege des Online-Wahlsystems,
 8. Bereitstellung, Entgegennahme und Überprüfung auf Richtigkeit der Wahlvorschläge,
 9. Bei Ungültigkeit, Rückgabe der Wahlvorschläge,
 10. Nummerierung der gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 11. Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
 - a) das Wählerverzeichnis,
 - b) die Ablehnung von Wahlvorschlägen,
 12. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 13. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Wählerverzeichnis,
 14. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 15. Auszählung,
 16. Niederschrift des Wahlergebnisses.
- (4) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden an den im Wahlausschreiben genannten Stellen ausgelegt und in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 8 Unterstützung der Wahlleitung

Die Wahlleitung bestellt wahlberechtigte Mitglieder der Westfälischen Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung. Die Bestellung zur Wahlhelferin bzw. zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Präsidium.

§ 9 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Kandidieren darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen war und zum Zeitpunkt der Wahl noch eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung stellt für die einzelne Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und ggf. zu berichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen; dies kann auch online basierend erfolgen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am siebten Werktag vor der Wahl Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Widerspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Widersprechende bzw. den Widersprechenden und ggf. an Dritte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 10 Sonderregelungen

Wenn eine Mitgliedergruppe gleich viele oder weniger Kandidatinnen/Kandidaten, wie ihr Sitze in einem Gremium zustehen, in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen hat, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem in § 11 Absatz 3 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt (Stichtag).

§ 11 Wahlausschreiben

- (1) Die Wahlleitung erstellt das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule bekannt zu machen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder getrennt nach Gruppen,
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
 4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
 6. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterstützungen,
 7. die Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge über die Online-Plattform einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben.
 8. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterstützen darf,
 10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 11. den Ort und den Tag an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 12. den Zeitraum, an dem der virtuelle Wahlraum für die Stimmenabgabe geöffnet ist oder im Falle von § 22 a-c den Ort und die Zeit für die schriftliche Stimmabgabe,
 13. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 14. Festlegung der Regelungen für die Durchführung der Online-Wahlen
 15. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt,
 16. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung berichtigt werden kann,
 17. den Hinweis auf die schriftliche Stimmabgabe, falls diese vor Erlass des Wahlausschreibens für die gesamte Wahl oder die Wahl einzelner Gruppen bereits angeordnet wurde.
- (3) Ergibt sich innerhalb von sieben Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am neunten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben. Für den Nachtrag gilt Absatz 2 Nr. 1, 2 entsprechend.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens über das zur Verfügung stehende Online-Wahlssystem einzureichen. Die zulässige Einreichung eines Wahlvorschlags erfolgt mittels Authentifizierung über das Intranet der Westfälischen Hochschule (Wahlportal) in elektronischer Form. Die für eine entsprechende Authentifizierung erforderliche Berechtigung wird im Online-Wahlssystem hinterlegt.
- (2) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereiche darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereiches gemäß § 12 Absatz 1 unterstützt werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterstützt worden, so werden diese gestrichen. Jede/jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterstützen. Hat eine Vorschlagsberechtigte bzw. ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterstützt, zählt die Unterstützung nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (3) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin bzw. der Kandidat gestrichen.

- (4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem der Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit unterstützt sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche, unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten für die Kandidatur einzureichen.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht dem Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 entsprechende Wahlvorschläge sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die Wahlleitung oder die im Wahlausschreiben von der Wahlleitung beauftragten Stellen sowie das Online-Wahlsystem selbst werden die online eingereichten Wahlvorschläge überprüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berichtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 12 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt die Wahlleitung die Ungültigkeit fest, gibt sie den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags innerhalb der in Satz 2 angegebenen Frist an. Mängelrüge und Anregung sind gegenüber der/dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden auszusprechen.
- (7) Das Online-Wahlsystem vermerkt den Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge eingegangen sind. Die Wahlleitung versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Einganges des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend.

§ 13 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. das Gremium, für das die Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen werden,
 2. die Gruppe, für die die Kandidatinnen/Kandidaten benannt werden,
 3. Name, Vorname und Fachbereichszugehörigkeit, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer sowie die ladungsfähige Anschrift der Kandidatinnen/Kandidaten.
- (2) Die Namen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschlagsformulare werden vom Online-Wahlsystem vorgegeben. Der Wahlvorschlag soll die unterstützende Person nennen, die/der zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die unterstützende Person als berechtigt, die/der an erster Stelle steht.
- (3) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort (Listenbezeichnung) versehen werden.

§ 14 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 12 Absatz 1 für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, so gibt die Wahlleitung sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Kandidatinnen/Kandidaten benennen, als dieser Gruppe in dem Gremium Sitze zustehen.
- (2) Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen gem. § 4 Absätze 2 und 4 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.
- (3) Geht für die Gruppe der Professorinnen und Professoren bei der Wahl zum Senat oder der Wahl zu einem Fachbereichsrat innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen/Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreter dieser Gruppe insgesamt nicht erreicht werden kann, so setzt die Wahlleitung die Wahl zu dem jeweiligen Gremium aus. Dies gibt sie sofort bekannt und unterrichtet das Präsidium. Das Präsidium entscheidet über das weitere Verfahren.
- (4) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag aus den übrigen Gruppen ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Kandidatinnen/Kandidaten, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, gibt die Wahlleitung dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen des § 4 Absatz 2 bekannt.

§ 15 Wahlsystem

- (1) Die Wahlleitung stellt fest, ob die Vertreterinnen und Vertreter in den einzelnen Gruppen der Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zu wählen sind.
- (2) Personalisierte Verhältniswahl für eine Gruppe und Wahl findet statt, wenn für diese mehrere gültige Wahlvorschläge / Listen eingegangen sind.
- (3) Mehrheitswahl für eine Gruppe und Wahl findet statt, wenn für diese nur ein gültiger Wahlvorschlag / eine Liste eingegangen ist, oder wenn nur eine Vertreterin bzw. ein Vertreter dieser Gruppe zu wählen ist.

§ 16 Wahlbekanntmachung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 12 Absatz 1 oder in § 14 Absatz 2 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe veröffentlicht die Wahlleitung die Wahlbekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen. Diese enthält
 1. Hinweise auf die Wahlräume sowie Tageszeiten für die Stimmabgabe, sowie die Internetadresse, unter der die Stimme abgegeben werden kann,
 2. den Hinweis, dass sich die Wählerinnen und Wähler nur mit den ihnen zugesandten Daten einloggen können, um eine Stimme online abzugeben.
 3. die Regelung für die Stimmabgabe,
 4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 5. den Hinweis, welche Gremienwahl in welcher Gruppe entfällt, weil gleich viel oder weniger Wahlvorschläge als zu verteilende Sitze im entsprechenden Gremium vorhanden sind.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung oder von dem von der Wahlleitung gem. § 7 Absatz 1 beauftragten Mitglied zu unterzeichnen.

§ 17 Stimmabgabe

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Stimmabgabe soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge gem. § 12 Absatz 1 erfolgen.
- (3) Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels WH-ID und dem persönlichen Passwort über das Wahlportal. Das Wahlrecht wird durch das Absenden eines elektronischen Stimmzettels ausgeübt.
- (4) Die Namen und Vornamen der Kandidatinnen/Kandidaten sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Bei Online-Wahlen muss der Stimmzettel das Anklicken der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen.
- (5) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidatinnen/Kandidaten höchstens anzukreuzen sind. Bei personalisierter Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (6) Jede und jeder Wahlberechtigte hat bei Verhältniswahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (7) Bei Mehrheitswahl hat die/der Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Es kann je Kandidatin/Kandidat nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung).
- (8) Ist ein Stimmzettel ungültig, zeigt das Online-Wahlsystem dieses sofort an und gibt der/dem Wählenden die Möglichkeit zur Korrektur, bis zur Schließung des virtuellen Wahlraums bezüglich der Stimmenabgabe.
- (9) Bei Briefwahl sind ausschließlich die von der Wahlleitung vorgegebenen Vordrucke zu benutzen, siehe § 20.

§ 18 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlleitung bestellt (leitende) Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung. Die leitenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten während der Wahl ist darüber eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Solange der virtuelle Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens eine leitende Wahlhelferin bzw. ein leitender Wahlhelfer und eine weitere Wahlhelferin bzw. ein weiterer Wahlhelfer für Rückfragen erreichbar sein.
- (3) Hat die Wählerin bzw. der Wähler Briefwahl beantragt, so hat die Wahlleitung dies im Online-Wahlsystem zu vermerken und die virtuelle Stimmabgabe wird ausgesetzt.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen regelt § 19c alles Weitere.

§ 19 a Spezifikationen der Stimmabgabe bei Online-Wahlen

- (1) Bei Online-Wahlen versendet der/die Wahlleiter/in die Wahlbenachrichtigung elektronisch via Mail an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels. In Ausnahmefällen (z.B. technische Störungen) kann der Versand auch postalisch erfolgen.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels WH-ID und dem persönlichen Passwort über das Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Online-Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/ den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin/ den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Online-Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin/ des Wählers in dem von ihr/ ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Online-Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Online-Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist nach Bestimmung durch die Wahlleitung zusätzlich zu einer festgelegten Wahlzeit in einem festgelegten Wahlraum zu gewährleisten. Hierbei sollen die drei Standorte Gelsenkirchen, Bocholt und Recklinghausen Berücksichtigung finden.

§ 19 b Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind der/die Wahlleiter/in nach § 7 Absatz 1 und Wahlhelfer/innen nach § 8. Die Öffnungszeiten des virtuellen Wahllokals sind in der Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 19 c Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Westfälischen Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Die Wahlleitung hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Online-Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren; die Regelungen über die Nach- und Wiederholungswahl gelten entsprechend. Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.
- (3) Sollte die Störung der Online-Wahl so gravierend sein, dass es nicht zumutbar ist die Wahlen Online fortzuführen, kann die Wahlleitung entscheiden, die Wahl umzustellen auf eine reine Briefwahl oder auf eine klassische Präsenzwahl mit Stimmzetteln. § 21 regelt das Nähere.

§ 19 d Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen d¼rfen nur dann durchgef¼hrt werden, wenn das verwendete elektronische Online-Wahlssystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen f¼r Online-Wahlprodukte des Bundesamtes f¼r Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das Online-Wahlssystem muss die in den nachfolgenden AbsÄtzen aufgef¼hrten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erf¼llung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses m¼ssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware gef¼hrt werden.
- (3) Die Wahlserver m¼ssen vor Angriffen aus dem Netz gesch¼tzt sein, insbesondere d¼rfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die ¼berpr¼fung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmgabe zugelassener WÄhler/Innen, die Registrierung der Stimmgabe und die ¼berpr¼fung auf mehrfacher Aus¼bung des Stimmrechts (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Ma¼nahmen zu gewÄhrleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der St¼rung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen k¼nnen.
- (4) Das ¼bertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor AusspÄh- oder Entschl¼sselungsversuchen gesch¼tzt sind. Die ¼bertragungswege zur ¼berpr¼fung der Stimmberechtigung der WÄhlerin/ des WÄhlers sowie zur Registrierung der Stimmgabe im WÄhlerverzeichnis und die Stimmgabe in die elektronische Wahlurne m¼ssen getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur WÄhlerin/ zum WÄhler m¼glich ist.
- (5) Die Daten¼bermittlung muss verschl¼sselt erfolgen, um eine unbemerkte VerÄnderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der ¼bertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewÄhrleisten, dass bei der Registrierung der Stimmgabe im WÄhlerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmgabe m¼glich ist.
- (6) Die WÄhler/innen sind ¼ber geeignete Sicherungsma¼nahmen zu informieren, mit denen der f¼r die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik gesch¼tzt wird.

§ 20 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte k¼nnen von der M¼glichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung spÄtestens sieben Werktage vor Abschluss der Stimmgabe pers¼nlich schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Zusendungsadresse beantragen. Mit dem Versand oder der AushÄndigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmgabe ausgeschlossen. Der/dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein R¼ckumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmgabe“ trÄgt, eine BriefwÄhlerlÄuterung und ein Wahlschein auszuhÄndigen oder zu ¼bersenden. Die Wahlleitung hat die AushÄndigung oder ¼bersendung im WÄhlerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die/der Wahlberechtigte ¼bt das Wahlrecht aus, indem sie/er die ausgef¼llten Stimmzettel in die jeweiligen WahlumschlÄge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem R¼ckumschlag der Wahlleitung so rechtzeitig ¼bergibt oder ¼bersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmgabe vorliegt. Die Verantwortung f¼r den rechtzeitigen Zugang der Stimmgabe liegt bei der/dem Wahlberechtigten.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der StimmenauszÄhlung entnehmen die leitenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die WahlumschlÄge aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen BriefumschlÄgen und legen sie nach Vermerk der Stimmgabe im WÄhlerverzeichnis ungek¼ffnet in die Wahlurne.
- (4) Nach Abschluss der Stimmgabe eingehende BriefumschlÄge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk ¼ber den Zeitpunkt des Eingangs ungek¼ffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 21 Versicherung bei Online-Wahl und Briefwahl

- (1) Bei der Stimmgabe durch Online-Wahl oder Briefwahl im Sinne dieser Ordnung hat die wÄhlende Person oder deren Hilfsperson gegen¼ber der Wahlleitung unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme pers¼nlich oder als Hilfsperson gemÄ¼ dem erklÄrten Willen der wÄhlenden Person authentifiziert respektive gekennzeichnet hat.
- (2) Die Versicherung wird nach Ma¼gabe dieser Wahlordnung in schriftlicher Form oder in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist in elektronischer Form abgegeben, wenn die wahlberechtigte Person oder deren Hilfsperson die Versicherung in dem elektronischen Wahlssystem abgibt und hierbei zugleich authentifiziert ist; die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch das in der Wahlbenachrichtigung genannte Authentifizierungsverfahren im Wahlportal.

§ 22 a Abbruch der Online-Wahl

- (1) Sollten Störungen einer Online-Wahl gemäß § 19c vorliegen, dass es nicht vertretbar ist die Wahlen online fortzuführen, kann die Wahlleitung bestimmen die Wahlen als Briefwahlen oder als Präsenzwahlen mit Stimmzetteln fortzuführen. Dies ist in den Amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben.
- (2) Sollten die Wahlen als reine Briefwahlen fortgeführt werden greift § 20.
- (3) Wird auf eine Präsenzwahl umgestellt, hat die Wahlleitung sämtliche Informationen zur Umstellung der Wahl sowie das Datum, die Zeit sowie den Ort rechtzeitig bekannt zu geben. Hierfür ist die Wahlleitung berechtigt weitere Wahlhelfer zu bestellen.
- (4) Sollte die Wahl bereits während des Zeitraums zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf Präsenzwahl umgestellt werden, gibt die Wahlleitung die Wahlvorschlagszettel vor. Andere Formulare gelten als ungültig. Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen, überprüft und gibt diese bei Ungültigkeit zurück. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Im Übrigen greift § 12 mit der Maßgabe, dass anstelle einer Unterstützung die Unterschrift des Erklärenden tritt. Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung oder den von der Wahlleitung beauftragten Stellen einzureichen.

§ 22 b Stimmabgabe bei Umstellung auf Präsenzwahl

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden Stimmzettel unterschiedlicher optischer Gestaltung verwendet; im Übrigen müssen die Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Kandidatinnen/Kandidaten sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten des Wahlvorschlages vorsehen. Die Listenbezeichnung (§ 13 Absatz 3) ist als Zusatz aufzuführen.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidatinnen/Kandidaten höchstens anzukreuzen sind. Bei personalisierter Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (4) Jede/jeder Wahlberechtigte hat ihre/seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte hat bei Verhältniswahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (6) Bei Mehrheitswahl hat die/der Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Es kann je Kandidatin/Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung).
- (7) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - b) aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt,
 - c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 - d) auf denen keine Stimme abgegeben wurde (Wähler/Innen-Wille nicht erkennbar),
 - e) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind als der/dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

§ 22 c Wahlhandlung bei Umstellung auf Präsenzwahl

- (1) Die Wahlleitung bestellt für jeden Wahlraum zwei leitende Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sowie weitere Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung. Die leitenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten während der Wahl ist darüber eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen/Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die leitenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer festzustellen, dass die Wahlurnen in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Sie haben sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens eine leitende Wahlhelferin bzw. ein leitender Wahlhelfer und eine weitere Wahlhelferin bzw. ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein. Die

Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

- (4) Vor Ausgabe der/des Stimmzettel/s in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin bzw. der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin bzw. der Wähler hat sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Ist eine Wählerin bzw. ein Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Wird die Wahlberechtigung bestätigt, kann die Stimmabgabe erfolgen. Diese ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
Hatte die Wählerin bzw. der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die leitenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die leitenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Die leitenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe verschlossen bleiben. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Bei einer Online-Wahl ist für die Administration der Wahl-Server und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 7 Absatz 1 und § 8 notwendig. Die Wahlleitung veranlasst spätestens einen Werktag nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von der Wahlleitung abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 26 anzufertigen. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der geltenden Wahlgrundsätze sowie des geltenden Datenschutzrechts zu speichern.
- (2) Die in Form von Briefwahl eingereichten Stimmzettel werden unmittelbar im Anschluss an die elektronische Stimmenauszählung ausgezählt und das Wahlergebnis wird im Gesamten festgestellt.
- (3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt.
- (4) Die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zählen im Falle der personalisierten Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (5) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelne Kandidatin bzw. den einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (6) Im Falle von § 22 a-c nimmt die Wahlleitung spätestens einen Werktag nach der Stimmabgabe die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 24 Ermittlung der Gewählten bei personalisierter Verhältniswahl

- (1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen/Kandidaten, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so fallen die Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Kandidatinnen/Kandidaten in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

§ 25 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Kandidatinnen/Kandidaten einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Reicht die Anzahl der Sitze bei Stimmgleichheit nicht aus, so entscheidet das Los. Kandidatinnen/Kandidaten, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.

§ 26 Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten schriftlich über ihre Wahl. Wird die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung nicht abgelehnt, gilt sie als angenommen. Sollte eine Wahl nicht angenommen werden, gilt § 30 Absatz 2 Sätze 3 ff. entsprechend.
- (2) Die Namen der Gewählten veröffentlicht die Wahlleitung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule.

§ 27 Wahl Niederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an. Hier kann auch eine systembasierte Niederschrift Anwendung finden.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen, sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf den einzelnen Listen,
 6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 7. die Namen der gewählten Kandidatinnen/Kandidaten,
 8. im Falle des § 30 Absatz 2 Satz 4 einen Hinweis auf die Nachwahl.

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken

§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Wahlleitung sowohl elektronisch als auch papiergestützt aufzubewahren.

§ 29 Wahlprüfung

- (1) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung Widerspruch erheben. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss vor.
- (2) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Präsidium zur Entscheidung vor.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ganz oder teilweise ungültig erachtet, so ist sie ganz oder teilweise aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahlen begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Präsidium kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien, Eintritt von Ersatzmitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt durch
 - a) Ablauf der Amtszeit
 - b) Ausscheiden aus der Hochschule
 - c) Niederlegung des Mandats.Im Falle der Niederlegung des Mandats erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn das Präsidium der Mandatsniederlegung zustimmt; maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Zustimmung bei dem Mitglied. Ist

vor Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

- (2) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder in die Gremien ein. Das Präsidium stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder fest. Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl den nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten der Vorschlagslisten entnommen, aus denen die zu ersetzenden Mitglieder stammen.
Sind in der Gruppe der Professorinnen und Professoren keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr vorhanden, die nachrücken können, findet eine Nachwahl statt. Sind in den anderen Gruppen keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr vorhanden, die nachrücken können, so bleiben die Sitze unbesetzt und die Zahl der Mitglieder in dem Gremium vermindert sich entsprechend, es sei denn § 8 Absatz 7 der Grundordnung greift.
- (3) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit tritt ein Ersatzmitglied ein.
- (4) Im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 6 HG tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Beurlaubung ein.
- (5) Das Ende der Amtszeit des nachrückenden oder des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.
- (6) Eine Stellvertretung der Mitglieder eines Gremiums ist ausgeschlossen.

§ 31 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitgliedes oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 32 Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist beginnt mit
 - der Zustellung oder
 - der Veröffentlichung / Bekanntmachungeines Schriftstücks. Der Tag der Zustellung, Veröffentlichung oder Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.
- (2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung während der Bürostunden eingehen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück bis 7.30 Uhr des dem letzten Tag der Frist folgenden Werktags in den Briefkasten der Westfälischen Hochschule eingeworfen worden ist.

III. Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekans, Wahl eines Dekanats

§ 33 Wahl der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Der neu gewählte Fachbereichsrat wählt für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans in der konstituierenden Sitzung eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter und bestimmt den Wahltermin. Nach einstimmigem Beschluss der Fachbereichsratsmitglieder kann die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans bereits in der konstituierenden Sitzung stattfinden.
- (2) Die Fachbereichsratsmitglieder sind durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Jedes Mitglied kann nur eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Aufforderung bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter kann diese Frist auf bis zu 7 Tage verkürzen. Im Falle von Absatz 1 Satz 2 entfallen diese Fristen.
- (3) Die Vorgesprochenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen. In der Wahlsitzung ist den Kandidatinnen/Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Schwerpunkte ihrer zukünftigen Amtstätigkeit vorzustellen; den Fachbereichsmitgliedern ist die Möglichkeit der Befragung der Kandidatinnen/Kandidaten einzuräumen.

- (4) Die Wahl im Fachbereichsrat ist geheim. Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. Briefwahl findet nicht statt.
- (5) Sollte die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan zum Zeitpunkt der Dekanswahl gleichzeitig gewähltes Fachbereichsratsmitglied sein, ruht für die Dekanswahl das Amtsmandat. Dasselbe gilt für die Prodekanin bzw. den Prodekan. Eine Nachrückerregelung entfällt.
- (6) Ist nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat vorhanden, so wird über sie/ihn mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung zulässt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist gewählt, wenn die Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder mit Ja abgestimmt hat.
Sind mehrere Kandidatinnen/Kandidaten vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel alphabetisch aufzuführen. Die Möglichkeit der Stimmenthaltung ist vorzusehen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Fachbereichsratsmitglieder erhalten hat.
- (7) Findet keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, so ist das Wahlverfahren mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen. Dabei können auch erfolglos vorgeschlagene Kandidatinnen/Kandidaten erneut vorgeschlagen werden. Der Fachbereichsrat legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl den Termin der Fachbereichsratssitzung fest, in der die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans wiederholt wird.
- (8) Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl stellt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter das Ergebnis fest. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl nach Bestätigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten dem Präsidium sowie im Fachbereich bekannt gegeben.
- (9) Stellt sich die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan zur Wiederwahl, übernimmt die Prodekanin bzw. der Prodekan die Sitzungsleitung für den Tagesordnungspunkt der Dekanswahl.
- (10) Bewirbt sich auch die amtierende Prodekanin bzw. der amtierende Prodekan um das Dekansamt, wählt der Fachbereichsrat aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor zur Sitzungsleitung für die Dekanswahl.
- (11) Endet das Amt der Dekanin bzw. des Dekans vorzeitig, so ist unverzüglich eine Sitzung des Fachbereichsrats einzuberufen, um eine neue Dekanin bzw. einen neuen Dekan für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (12) Im Übrigen bestimmt der Fachbereichsrat in der Fachbereichsordnung das Verfahren selbst.
- (13) In besonders begründeten Einzelfällen, die die Allgemeinheit betreffen, wie Naturkatastrophen, Kriege, Seuchen, Epidemien und Pandemien, kann die Wahl der Dekanin/des Dekans auch abweichend von Absatz 4 dieser Vorschrift durchgeführt werden. Voraussetzung für ein solches Verfahren ist weiterhin, dass die Wahl geheim durchgeführt und die Feststellung des Ergebnisses nachvollziehbar dokumentiert wird.

§ 34 Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans

- (1) Für die Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans gelten die Bestimmungen für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans entsprechend.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt, ob die Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans gleichzeitig mit der Dekanswahl stattfindet.

§ 35 Wahl eines Dekanats

- (1) Für die Wahl eines Dekanats gelten die §§ 33, 34 entsprechend. Darüber hinaus gelten die in Absatz 2 genannten Besonderheiten.
- (2) Zunächst ist die Dekanin bzw. der Dekan zu wählen. Für die Wahl der Prodekaninnen/Prodekane gilt § 34 Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass Vorschläge für die Prodekaninnen/Prodekane so viele Kandidatinnen/Kandidaten enthalten dürfen, wie Personen der jeweiligen Gruppe zu wählen sind.

§ 36 Wahlprüfung

- (1) Die Fachbereichsratsmitglieder können innerhalb von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter Widerspruch erheben.
- (2) Ist der Widerspruch offensichtlich unbegründet, kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt sie/er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Präsidium zur Entscheidung vor. Im Übrigen finden die in § 29 Absätze 3 bis 5 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

IV. Wahl der Gleichstellungskommission und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten

§ 37 Wahlverfahren

- (1) Der Gleichstellungskommission gehören aus jeder Gruppe zwei weibliche und zwei männliche Mitglieder an, die nach Gruppen und Geschlechtern getrennt gewählt werden.
- (2) Für die Durchführung dieser Wahl finden die Bestimmungen der §§ 2 - 32 entsprechende Anwendung. Auf die in § 4 Absatz 3, § 14 Absatz 3 und § 30 Absatz 2 erforderliche Besetzung aller Sitze der Gruppe der Professorinnen und Professoren kann verzichtet werden. Stellen sich zu wenige Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur Wahl, kann das Präsidium die Besetzung der Kommission mit nur je mindestens einem weiblichen und einem männlichen Mitglied dieser Gruppe zulassen.

§ 38 Wahl einer zentralen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Position der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist zeitgleich mit Veröffentlichung des Wahlausschreibens hochschulöffentlich mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen auszuschreiben.
- (2) Die Gleichstellungskommission wählt in der konstituierenden Sitzung für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und Ihrer Stellvertreterin aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter und bestimmt den Wahltermin.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft anhand der Bewerbungsunterlagen die notwendige Qualifikation der Kandidatinnen gemäß § 24 HG NRW. Die Kommissionsmitglieder können Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen.
- (4) Für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied der Gleichstellungskommission eine Stimme. Die Wahl ist geheim.
- (5) Ist nur eine Kandidatin vorhanden, so wird über sie mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung zulässt. Die Kandidatin ist gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gleichstellungskommission mit Ja abgestimmt hat.
- (6) Sind mehrere Kandidatinnen vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel alphabetisch aufzuführen. Die Möglichkeit der Stimmenthaltung ist vorzusehen. Gewählt ist die Kandidatin, die die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gleichstellungskommission erhalten hat.
- (7) Findet nach zwei Wahlgängen keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, muss erneut hochschulöffentlich ausgeschrieben werden. Dabei können auch bisher erfolglose Kandidatinnen erneut kandidieren. Die Gleichstellungskommission legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl einen neuen Wahltermin fest.

§ 39 Wahl der Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten aus der Mitte der weiblichen Kommissionsmitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des HG NRW von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt.
- (2) Die Regelungen des § 38 Absätze 4 bis 6 gelten für die Wahl der Stellvertreterin entsprechend.
- (3) Findet keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so ist das Wahlverfahren mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen. Dabei können auch bisher erfolglos vorgeschlagene Kandidatinnen erneut vorgeschlagen werden. Die Gleichstellungskommission legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl einen neuen Wahltermin fest.

§ 40 Wahlprüfung

- (1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission können innerhalb von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter Widerspruch erheben.
- (2) Ist der Widerspruch offensichtlich unbegründet, kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt sie/er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Präsidium zur Entscheidung vor. Im Übrigen finden die in § 29 Absätze 3 bis 5 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

Teil V. Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Wahlordnung vom 14.12.2016, die erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 07.04.2020 (Abl. Nr. 12) sowie die zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 07.07.2020 (Abl. Nr. 27) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule vom 26.05.2021.

Gelsenkirchen, 08.06.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann